

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Begnadigungsgesuch der Knaben Rudolf Jakob Kunz in Grafenried, Johann Rüeegsegger und Karl Glauser in Fraubrunnen.

(Vom 11. Oktober 1897.)

Tit.

Mit Urteil des Amtsgerichtes Fraubrunnen (Bern) vom 19. Juli 1897 wurden Rudolf Jakob Kunz in Grafenried, geboren den 25. Juli 1880, Johann Rüeegsegger, geboren den 24. April 1882, und Karl Glauser, geboren den 10. März 1882, beide in Fraubrunnen, der Beschädigung der Telephonleitung Fraubrunnen-Grafenried, begangen 1895, schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 66 des Bundesstrafgesetzes jeder zu einem Tag Gefängnis und zu Fr. 10 Geldbuße, sowie den Kosten verurteilt. Verschiedene andere Mitangeklagte wurden wegen mangelnden Beweises freigesprochen. Mit Eingabe vom 16. September 1897 an den Bundesrat ersuchen nun die Verurteilten, resp. ihre gesetzlichen Vertreter, um Erlaß der Gefängnisstrafe auf dem Wege der Begnadigung. Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, daß die bis jetzt gut beleumdeten jugendlichen Angeklagten sich der Folgen ihrer Handlungsweise nicht voll und ganz bewußt gewesen seien, und daß die Gefängnisstrafe ein Makel für ihr späteres Leben bilden würde. Der Gerichtspräsident von Fraubrunnen empfiehlt das Begnadigungsgesuch und bemerkt, daß die Betreffenden gestützt auf ihr offenes und reumütiges Geständnis verurteilt werden mußten, und daß diese nun, obschon sie zur Zeit der That kaum strafmündig geworden, mit Gefängnis ihren Fehler büßen sollen, während die andern Angeklagten, die alles ableugneten, leer ausgehen.

Der Umstand, daß Mitschuldige straflos ausgehen, dürfte zwar an sich keinen Grund bilden, diejenigen, deren Schuld gerichtlich festgestellt ist, zu begnadigen.

Allein in Würdigung der angeführten Umstände und mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Verurteilten können auch wir uns der Ansicht anschließen, es sei dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen, und beantragen daher, daß den genannten Knaben die Gefängnisstrafen in Gnaden erlassen werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Begnadigungsgesuch der Knaben Rudolf Jakob Kunz in Grafenried, Johann Rüeegger und Karl Glauser in Fraubrunnen. (Vom 11. Oktober 1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1897
Date	
Data	
Seite	449-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.